

Anlage 1: Hausordnung der Mini-Kinderkrippe Bambuskitz

1) Antragstellung

Über das Onlineportal (www.meinekinderbetreuung.be) ist es möglich einen Antrag für die Kinderbetreuung zu stellen.

In Ausnahmefällen ist eine punktuelle Anmeldung möglich, sofern die interne Organisation dies zulässt.

Alle Dokumente müssen vollständig sein, bevor das Kind die Mini-Kinderkrippe besuchen darf. Alle Erziehungsberechtigten werden einmal im Jahr zu einem Gespräch eingeladen. Die Teilnahme ist für die Erziehungsberechtigten verpflichtend.

Bei Änderung eines Dokuments ist bei dem pädagogischen Personal unverzüglich eine Kopie des geänderten Dokuments abzugeben.

Eine Eingewöhnungsphase ist in der Mini-Kinderkrippe obligatorisch.

2) Platzvergabe

Kinder im Alter von drei Monaten bis drei Jahren dürfen die Mini-Kinderkrippe besuchen.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze werden folgende Kriterien, gemäß dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, berücksichtigt:

- Anträge der Zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption oder des für die Jugendhilfe und den Jugendschutz zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der einvernehmlichen oder gerichtlichen Jugendhilfe, der Pflegschaft oder des Jugendschutzes;
- Anträge von Antragstellern, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben;
- Anträge von Antragstellern, die im deutschen Sprachgebiet eine Tätigkeit als Arbeitnehmer, statutarisches Personalmitglied oder als Selbstständiger ausüben oder wenn der Partner, der denselben Wohnsitz wie der Antragsteller hat, eine dieser Tätigkeiten im deutschen Sprachgebiet ausübt;
- Anträge für Geschwister von Kindern, die bereits durch denselben Dienst der Kinderbetreuung betreut werden;
- Anträge von Antragstellern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, die für den betroffenen Dienst der Kinderbetreuung das mögliche Defizit ganz oder teilweise trägt;
- Anträge in chronologischer Reihenfolge.

3) Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist ganzjährig von montags bis freitags von 6:30 bis 18:30 Uhr geöffnet.

Samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, zwei Wochen im Sommer sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die Daten der Schließungstage werden den Erziehungsberechtigten immer zu Jahresbeginn mitgeteilt und in der Mini-Kinderkrippe ausgehängt.

Ausnahme gilt für Weiterbildungen, diese werden den Erziehungsberechtigten vier Monate im Voraus mitgeteilt.

4) Verpflegung

Die Mahlzeiten werden täglich von einem externen Dienstleister frisch zubereitet und geliefert.

Es ist wichtig, dass jedes Kind regelmäßig ein Menü erhält, das für die richtige Entwicklung und das Wachstum des Kindes notwendig ist. Daher wird ein abwechslungsreiches Menü angeboten. Jedes Kind wird motiviert, die angebotenen Speisen auszuprobieren.

Leidet das Kind an einer Nahrungsmittelallergie, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies dem pädagogischen Personal umgehend mit einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes mitzuteilen (siehe auch Betreuungsvertrag).

Die Erziehungsberechtigten dürfen keine selbstgemachten oder verpackten Lebensmittel mit in die Mini-Kinderkrippe bringen, mit Ausnahme von Muttermilch und Pudermilch. Beides muss mit einem Etikett versehen sein, auf dem der Name des Kindes und das Datum notiert sind.

- Mittags: warme Mahlzeit
- Vormittags und nachmittags: Snack

5) Aktivitäten

Die Mini-Kinderkrippe bietet den Kindern Freizeit- und Sportaktivitäten an.

Wenn das Kind mit der Gruppe die Mini-Kinderkrippe verlässt, liegt die Aufsichtspflicht beim pädagogischen Personal.

Das Kind darf während einer Aktivität außerhalb der Mini-Kinderkrippe die Gruppe nicht verlassen. Nach der Aktivität muss das Kind gemeinsam mit dem pädagogischen Personal zur Mini-Kinderkrippe zurückkehren. Das Bringen und Abholen des Kindes findet immer in der Mini-Kinderkrippe statt.

6) Krankheiten

Grundsätzlich können Erziehungsberechtigte das pädagogische Personal mit der Medikamentenvergabe und anderen Aktivitäten des täglichen Lebens betrauen, unter Umständen auch mit gewissen krankenpflegerischen Leistungen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen der am 18. Mai 2024 in Kraft getretenen Königlichen Erlasse¹ eingehalten werden.

Medikamente können vom pädagogischen Personal nur dann verabreicht werden, wenn das Attest des Arztes und der dazugehörige Zettel „Medikamente“ (siehe Anlage 3 des Betreuungsvertrages) der Mini-Kinderkrippe vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Letzteres hängt in der Mini-Kinderkrippe aus.

¹ *Königlicher Erlass vom 29. Februar 2024 zur Festlegung der Liste der Verrichtungen, die zum alltäglichen Leben gehören, und der Bedingungen, die diese Verrichtungen erfüllen müssen, um als solche zu gelten.*

Königlicher Erlass vom 29. Februar 2024 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. Juni 2023 zur Abänderung von Artikel 124 Nr. 1 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe im Hinblick auf die Anpassung der darin vorgesehenen Rechtsvorschriften über die Ausübung fachlicher Krankenpflegeleistungen durch nahestehende Hilfspersonen oder qualifizierte Hilfspersonen und zur Festlegung der Liste von fachlichen Krankenpflegeleistungen, die qualifizierte Hilfspersonen erbringen dürfen, sowie der Bedingungen für die Ausübung dieser Krankenpflegeleistungen und der für diese Ausübung erforderlichen Ausbildungsanforderungen.

Das dazugehörige Medikament muss in der Originalverpackung und mit dem Namen des Kindes versehen abgegeben werden.

Im Falle von Fieber verabreichen wir das fiebersenkende Medikament **nur** in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, wenn sie das kranke Kind nicht unmittelbar abholen können.

In der Anlage 5 des Betreuungsvertrages befindet sich das dazugehörige Formular „Medikament gegen Fieber“, das von den Erziehungsberechtigten und dem Arzt ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

Ein krankes Kind, das an einer ansteckenden Krankheit (anhaltender Husten, starke Erkältung, Durchfall, Pilz, Bindehautentzündung usw.), erhöhter Temperatur (über 38 Grad Celsius), Läusen, Nissen oder anderen Parasiten leidet, kann die Mini-Kinderkrippe nicht besuchen.

Wenn ein Kind im Laufe des Tages krank wird, werden die Erziehungsberechtigten umgehend von dem pädagogischen Personal benachrichtigt. Das Kind muss anschließend schnellstmöglich von den Erziehungsberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person abgeholt werden (siehe Anlage 4 des Betreuungsvertrags).

Im Falle einer schweren Erkrankung, Verletzung, einem Notfall oder Unfall hat das pädagogische Personal das Recht, sich an einen Arzt zu wenden, der über den weiteren Verlauf entscheidet. Das pädagogische Personal kann sogar den Rettungswagen kontaktieren und gegebenenfalls den Transport ins Krankenhaus organisieren, noch bevor es die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und ohne vorherige Genehmigung. Auf keinen Fall darf ein krankes oder verletztes Kind mit einem Privatwagen transportiert werden.

Stellt das pädagogische Personal fest, dass das Kind krank ist und die Gefahr einer Ansteckung besteht, behält das pädagogische Personal sich zum Schutz der Kinder das Recht vor, dem erkrankten Kind den Kontakt und die Nähe zu den anderen Kindern zu verweigern.

Die Anwesenheit von Nissen, Läusen oder anderen Parasiten ist ein Grund für das vorübergehende Fernbleiben des betroffenen Kindes aus der Mini-Kinderkrippe. Der Zugang zur Mini-Kinderkrippe ist erst möglich, wenn das Kind entsprechend behandelt wurde.

Insofern ein Kind ein Antibiotikum einnimmt, darf es in der Regel die Mini-Kinderkrippe erst 48 Stunden nach der ersten Medikamenteneinnahme wieder besuchen. Ebenfalls muss es 24 Stunden fieberfrei sein.

Medizinische Leistungen wie Massagen und Physiotherapieübungen sind in der Mini-Kinderkrippe nicht gestattet.

Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, von den Erziehungsberechtigten ein schriftliches Dokument anzufordern, mit dem der Arzt bestätigt, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist.

7) Abwesenheit des Kindes

Abwesenheiten müssen der Mini-Kinderkrippe bis spätestens 8:00 Uhr **schriftlich** per Whats App oder E-Mail mitgeteilt werden.

Bei Abwesenheit des Kindes ist spätestens am zweiten Krankheitstag in Folge, an dem eine Betreuung geplant war, ein ärztliches Attest oder eine Kopie des Attestes vorzulegen. Ansonsten wird die Krankheitsperiode ebenfalls wie Anwesenheiten verrechnet.

8) Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Alle Informationen bezüglich der Kostenbeteiligung stehen im Betreuungsvertrag. Die Rechnung ist binnen 30 Tagen nach Erhalt an die VoG Bambuschkitz zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden folgende Schritte eingeleitet:

1. Die Zahlungserinnerung wird 30 Tage nach Versand der Rechnung verschickt;
2. Die erste Mahnung wird 15 Tage nach der Zahlungserinnerung verschickt. Es wird eine Gebühr von 5 € erhoben;
3. Die zweite Mahnung wird 15 Tage nach Versand der ersten Mahnung per Einschreiben verschickt. Es wird eine Gebühr von 10 € sowie Einschreibekosten erhoben;
4. Wurde die Rechnung 15 Tage nach Versand der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird der Vertrag ohne Kündigungsfrist beendet und gegebenenfalls der Gerichtsvollzieher eingeschaltet.

9) Ankunft/Abholen des Kindes

Aus Sicherheitsgründen muss die Person, die das Kind bringt oder abholt, sich beim pädagogischen Personal melden. Das Kind muss in die Mini-Kinderkrippe begleitet werden und darf nicht einfach am Eingang allein reingeschickt werden.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem pädagogischen Personal mitzuteilen, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen (siehe Anlage 4 des Betreuungsvertrages). Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, den Personalausweis zu fragen, wenn die Person ihnen nicht bekannt ist. Das Kind kann ausschließlich von den Erziehungsberechtigten und den laut der Einverständniserklärung autorisierten Personen abgeholt werden.

Aus hygienischen Gründen und um den Ablauf der Mini-Kinderkrippe nicht zu stören, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, vor den Gruppenräumen zu warten.

10) Versicherung

Die Haftpflichtversicherung der Mini-Kinderkrippe Bambuschkitz deckt keine Schäden ab, die durch ein Kind verursacht wurden. Für eventuelle Schäden ist die Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten zuständig.

11) Regelung des Kindergarteneintrittsalter

Ab dem 1. September 2024 können die Zweieinhalbjährigen den Kindergarten besuchen. Der Eintritt in den Kindergarten ist jedoch nur zu bestimmten Daten möglich. Nicht wie bei den Dreijährigen, die den Kindergarten ab dem Tag ihres dritten Geburtstages besuchen können. Falls die Erziehungsberechtigten sich dazu entschließen, ihr Kind vor dem dritten Geburtstag in den Kindergarten zu bringen, bitten wir dies mindestens drei Monate im Voraus schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihr Kind bis zu seinem dritten Lebensjahr in der Mini-Kinderkrippe betreuen zu lassen.

12) Leitfaden des Konzepts

Die Mini-Kinderkrippe verfügt über 17 Betreuungsplätze. Die Kinder werden in zwei nebeneinanderliegenden Gruppen betreut: die Häschen und die Rehkitze. Drei Schlafräume bieten Platz für ausreichenden Schlaf. Der Wickelraum befindet sich in der Mitte und ist von jedem Gruppenraum aus zugänglich.

Hausordnung



Wir arbeiten situationsorientiert und richten uns nicht nach einer bestimmten Pädagogik. Das Kind steht bei uns im Mittelpunkt. Wir versuchen auf die Bedürfnisse eines jeden Kindes einzugehen und ihnen gerecht zu werden. Jedes Kind hat einen anderen Entwicklungsstand und -rhythmus, welchen wir berücksichtigen.

Freispiel ist uns wichtig, damit das Kind seiner Fantasie freien Lauf lassen kann.

Selbstständigkeit und Partizipation sind wesentliche Aspekte, daher bieten wir den Kindern in verschiedenen Situationen an, mitzusprechen bzw. geben ihnen Verantwortung, um kleinere Alltagsaufgaben selbstständig durchzuführen.

Mit dem Seniorendorfhause werden gemeinsame Aktivitäten unternommen, wie beispielsweise Singen, Basteln, Lesen.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hat einen besonderen Stellenwert. Der regelmäßige Informationsaustausch mit den Erziehungsberechtigten hilft dem pädagogischen Personal, die verschiedenen Lebensumstände der Kinder besser zu verstehen und zu berücksichtigen.

Das gesamte Konzept kann auf www.bambuschkitz.be nachgelesen werden.

13) Ausstattung

Die Erziehungsberechtigten sind für die Kleidung ihres Kindes zuständig. Während des Mini-Kinderkrippenaufenthalts soll folgendes in der Mini-Kinderkrippe bleiben:

- Windeln (Stoffwindeln auch willkommen ☺)
- Anti-Rutsch-Strümpfe
- Wechselkleider
- Mütze (der Jahreszeit angepasst)
- Schnuller (wenn vorhanden)

Es ist wichtig, alle Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes zu versehen, damit das pädagogische Personal diese unterscheiden kann. Für den Verlust von Kleidung in der Mini-Kinderkrippe übernimmt das pädagogische Personal keine Haftung.

Die Erziehungsberechtigten werden informiert, wenn die Wechselkleidung nicht vollständig oder dreckig ist. Sie werden gebeten, diese innerhalb von sieben Tagen zu vervollständigen oder zu waschen. Zusätzliches oder fehlendes Material kann vom pädagogischen Personal angefordert werden. Ist dies nach zwei Aufforderungen nicht der Fall, wird das fehlende Material durch die Mini-Kinderkrippe beschafft, bezahlt und den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die ausgeliehenen Kleider der Mini-Krippe müssen innerhalb von 14 Tagen gewaschen an das pädagogische Personal zurückgegeben werden. Ansonsten wird das Ausgeliehene in Rechnung gestellt.

Für einen reibungslosen Ablauf wird den Erziehungsberechtigten empfohlen:

- Die Kinder wettergerecht zu kleiden, sodass sie je nach Jahreszeit an Outdoor-Aktivitäten (z.B. Spaziergängen) und Indoor-Aktivitäten teilnehmen können.
- Den Kindern keinen Schmuck anzuziehen.
- Keine Süßigkeiten, Spielsachen oder andere Wertgegenstände mitzugeben. Das pädagogische Personal sammelt diese Gegenstände ein und bewahrt sie bis zur

Anwesenheit der Erziehungsberechtigten auf. Das Personal lehnt jede Haftung hinsichtlich dieser Gegenstände ab.

14) Beschwerdemanagement

Beschwerden können von den Erziehungsberechtigten in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen oder Anregungen ausgedrückt werden. Die Erziehungsberechtigten können dies mündlich bei der Leitung/dem pädagogischen Personal oder per Telefon, E-Mail oder Schreiben tun. Für letzteres ist ein „Kitzkasten“ in der Mini-Kinderkrippe vorgesehen, wo das Schreiben eingeworfen werden kann.

Es wird jede Beschwerde diskret behandelt und ernst genommen. Wichtig ist, dieser nachzugehen und eine Lösung zu finden, die für alle zufriedenstellend ist.

Beschwerden werden als Chance gesehen. Sie helfen der Einrichtung und der Arbeit des pädagogischen Personals, um sich weiterzuentwickeln und zu verbessern, soweit es möglich ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Mini-Kinderkrippe und den Erziehungsberechtigten, die nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden, können sich die Erziehungsberechtigten an den Fachbereich Familie und Soziales des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden.

15) Praktikanten

Die Mini-Kinderkrippe kann während den Öffnungszeiten Praktikanten aus verschiedenen Institutionen annehmen. Das Praktikum dient dazu, Erfahrungen für das spätere Berufsleben in dem sozialen Bereich zu sammeln. Die Erziehungsberechtigten werden durch einen Aushang am Eingang der Mini-Kinderkrippe informiert.

16) Kontaktdaten

Bambuschkitz
Zum Bambusch 20
4770 Amel
Handy.: +324(0)72/303 442
E-Mail: info@bambuschkitz.be

Erstellt im Juli 2024

Die VoG und die Leitung der Bambuschkitz

Unterschrift der Präsidentin der VoG
Anna Pauels

Unterschrift der Leitung
der Mini-Kinderkrippe
Viviane Leyens